



Kosten des Verfahrens im Erwachsenenschutz

Grundsatz

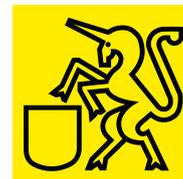
Die Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind kostenpflichtig. Die Kosten sind abhängig davon, wie aufwendig und wie schwierig das Verfahren ist. Kosten fallen einerseits für die Arbeit der KESB an (Gebühren) und andererseits für Arbeiten von Dritten (Auslagen Dritter), z.B. wenn ein Arztbericht eingeholt oder ein Dolmetscher bestellt werden muss. Wird auf die Anordnung von Massnahmen verzichtet, werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Verfahrenskosten müssen von der betroffenen Person getragen werden, wenn sie über genügend Einkommen und Vermögen gemäss Gebührenreglement der KESB Dübendorf vom 09.04.2019 verfügt. Die Regelung der Kosten wird durch die KESB in einem Entscheid angeordnet, ist eine Person mit dieser Kostenregelung nicht einverstanden, hat sie die Möglichkeit dagegen Beschwerde zu erheben.

Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege

Falls die betroffene Person der Meinung ist, dass sie nicht die finanziellen Mittel hat, um die Kosten für das Verfahren bei der KESB zu bezahlen, kann sie einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stellen. Wird dieser Antrag gutgeheissen, werden die Verfahrenskosten der betroffenen Personen vorläufig nicht in Rechnung gestellt. Damit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, muss die Behörde prüfen, ob die betroffene Person mittellos ist.

Die Prüfung der Mittellosigkeit einer Person erfolgt entweder in einem vereinfachten oder in einem ausführlichen Verfahren. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt davon ab, wie sich die finanzielle Situation der betroffenen Person darstellt.

Das *vereinfachte Verfahren* geht von Richtwerten aus. Demnach gilt eine Person als mittellos, wenn sie weniger als Fr. 40'000.00 steuerbares Einkommen und weniger als Fr. 15'000.00 Vermögen hat (leben weitere Personen im gleichen Haushalt, kann beim Einkommen und beim Vermögen ein Zuschlag von Fr. 5'000.00 pro Person angerechnet werden). In diesem Fall wird Mittellosigkeit vermutet und die betroffene Person muss der Behörde keine weiteren Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege einreichen.



Liegt das steuerbare Einkommen oder das Vermögen der betroffenen Person über diesen Richtwerten, kann die betroffene Person beantragen, dass das *ausführliche Verfahren* zur Anwendung kommt. In diesem Fall muss die betroffene Person gegenüber der Behörde ihre Einkommenssituation und ihre regelmässigen monatlichen Ausgaben genau darlegen und die dafür notwendigen Unterlagen einreichen¹.

Wird der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen, muss die betroffene Person die Kosten des Verfahrens bei der KESB vorläufig nicht bezahlen. Sollte sich ihre finanzielle Situation aber zu einem späteren Zeitpunkt verbessern (z.B. durch eine Verbesserung der Einkommenssituation oder durch eine Erbschaft oder ein Lottogewinn), können ihr die Kosten während maximal 10 Jahren nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen betreffend die Kosten der Verfahren bei der KESB finden Sie im Gebührenreglement der KESB Dübendorf vom 09.04.2019 auf www.kesb-duebendorf.ch.

¹ Konkret hat die betroffene Person ihre Einkommenssituation durch Einreichung der letzten Steuererklärung, des letzten Lohnausweises bzw. der Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate oder durch eine aktuelle Rentenbescheinigung zu belegen. Werden zusätzliche Einnahmen erzielt z.B. durch Wertschriften, Mieterträge oder einen Nebenerwerb, ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Die monatlichen Ausgaben sind mit den notwendigen Unterlagen im Einzelfall nachzuweisen. In der Regel sind folgende regelmässigen Ausgaben massgebend: Wohnkosten (Mietzins inkl. Nebenkosten bzw. Hypothekarzinsen inkl. Liegenschaftsunterhalt), Krankenkassenprämien, Berufsauslagen, Kosten für Mobilität, Steueranteil pro Monat, allfällige Unterhaltspflichten.